# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 19.


(Nr. 5881.) Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.**

verordnen, Behufs Verbesserung der Vorfluth im Wassergebiet der südlichen Randow und der unteren Welse in den Kreisen Prenzlau, Angermünde und Randow, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang des Verbandes.

Um die im Flußgebiet der südlichen Randow und der unteren Welse belegenen Niederungen durch Beschaffung geordneter Vorfluth zu verbessern, werden die Grundbesitzer dieser Niederungen zu einer Genossenschaft unter dem Namen

„Verband für die Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales“

vereinigt.

Es gehören zu diesem Verbande alle diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke im Thale der Randow südlich von deren Wasserscheide bei Schwaneberg bis zu ihrer Ausmündung in die Welse und im Thale der letzteren von der Passower Mühle abwärts bis zur Vierradener Mühle liegen, soweit diese Grundstücke überhaupt durch die Entwässerung Vortheil haben.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Angermünde.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob:

1) die Stauwerke der Vierradener Welsemühle zu kassiren, so daß die Welse künftig bei Vierraden ohne künstliches Stauwerk zur Oder abfließt;
2) den Wasserstand an der Neuen Mühle zu Blumenhagen um zwei Fuß gegen den bisherigen Winter- und Sommerwasserstand zu senken;



Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1864.

3) dafür zu sorgen, daß der Besitzer der Neuen Mühle zu Blumenhagen der von ihm kontraktlich übernommenen Verpflichtung gemäß auf seine Kosten die Welse zwischen der Neuen Mühle und der Vierradener Mühle gerade lege, ihr auch zur leichteren Abführung des Unterwassers ausreichendes Gefälle und ausreichende Weiten gebe;

4) bei der Neuen Mühle im Mühlendamme an geeigneter Stelle eine Freischleuse zur Abführung des Hochwassers anzulegen. Die Bedienung und Unterhaltung dieser Freischleuse ist Sache des Besitzers der Neuen Mühle;

5) die Randow und Welse im Meliorationsgebiete — unter Korrektion resp. Herstellung einiger im Blewschen Kostenverzeichniß vom 22. Juli 1863. bezeichneten Nebengräben — soweit aufzuräumen und in Stand zu halten, daß sie das ihnen zufließende Wasser ohne Schaden für die anliegenden Grundstücke abzuführen im Stande sind; der Regulirungsplan wird von den Verwaltungsbehörden festgestellt;

6) sobald sich durch Ausführung der obigen Entwässerungsanlagen und ihre Unterhaltung eine zu große Abtrocknung des Thales herausstellt, die nöthigen Stauwerke und Bewässerungsanlagen zur Erhaltung eines angemessenen Wasserstandes im Thale anzubringen, nachdem der Plan dazu von der Regierung in Potsdam festgestellt ist.

§. 3.

Expropriations-Recht.

Dem Verbande wird zur Ausführung der Anlagen (§. 2.) das Recht zur Expropriation verliehen.

Der Verband ist danach befugt, die zur Ausführung der Melioration nöthigen Grundstücke zur zeitweisen Benutzung resp. als Eigenthum in Anspruch zu nehmen.

Die Expropriation erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Die Regierung in Potsdam bestimmt im Falle der Nichteinigung unter den Betheiligten, welche Grundstücke der Expropriation unterliegen und leitet das Expropriations-Verfahren.

§. 4.

Schau der Nebengräben.

Nachstehende Nebengräben im Thale werden unter Schau gestellt:

a) der Wiesengraben vom Wolliner Mühlenfließ bis zur Welse,

b) der Mittelgraben vom Grenzgraben zwischen der Besitzung des Oberförsters von Koblynski und des Dominiums Kleinow,

c) der Grenzgraben zwischen Schmölln und Wollin, das sogenannte Eichstädtsche Mühlenfließ,

d) der Grenzgraben zwischen den Guts- und Gemeindewiesen von Wollin, der sogenannte Dammgraben,

e) der Grenzgraben zwischen Wollin und Lützlow,

f) die

f) die beiden Lützlower Dammgräben,
g) der Grenzgraben zwischen Lützlow und der Gemeinde Gramzow, sogenanntes Gramzower Mühlenfließ,
h) der Grenzgraben zwischen dem Dominium Zichow und den fiskalischen Wendemarkschen Wiesen,
i) der Grenzgraben zwischen dem Schulamt Seehausen und dem Domainen-Vorwerk Grünow,
k) der Schönow-Blumberger Grenzgraben,
l) der Wartin-Blumberger Grenzgraben,
m) der Blumberger Schneidemühlen-Graben,
n) der Passower Holzgraben,
o) der neue Hauptgraben auf Stendeler Flur,
p) der alte Hauptgraben auf Stendeler Flur,
q) der Stendel-Niederlandiner Grenzgraben,
r) der fiskalische Graben, sogenannte Torfgraben,
s) der faule Graben,
t) die neue Welse.

Zur Schau dieser Gräben ernennt der Vorstand des Verbandes die nöthigen Schaukommissionen. Dieselben treten in der letzten Hälfte des Monats April oder in der ersten Hälfte des Monats Mai, je nach den Witterungs- und Wasserverhältnissen, zusammen, besichtigen unter Zuziehung der Räumungs-Verpflichteten die ihrer Schau unterliegenden Gräben, wobei diese Räumungs-Verpflichteten nach Vorschrift der Schaukommission gehalten sind, die erforderlichen Cirkulaire weiter zu befördern und Maaßregeln zu treffen, nach denen die Schaukommissionen im Stande sind, die betreffenden Gräben zu besichtigen. Die Kommissionen setzen fest, was die Räumungs-Verpflichteten zur Herstellung eines geordneten Wasserlaufs zu thun haben und binnen welcher Frist solches geschehen sein muß. Halten die Kommissionen es nach den Witterungsverhältnissen für nöthig, so bleibt ihnen überlassen, noch im Herbste eine Nachschau eintreten zu lassen.

Ihre Bestimmungen übergeben sie schriftlich den betreffenden Guts- oder Gemeindevertretern sogleich nach der Schau.

Nach Ablauf der von ihnen gesetzten Frist besichtigen die Schaukommissionen die Gräben aufs Neue. Finden sie dabei, daß ihre Vorschriften gar nicht oder doch nur unvollkommen zur Ausführung gelangt sind, so lassen sie selbst auf die ihnen geeignet scheinende Weise die Räumung sofort ausführen und zeigen dem Vorstande des Verbandes die entstandenen Kosten an, machen auch Vorschläge wegen der von den Verpflichteten einzuziehenden Strafen.

Der Vorstand zieht die entstandenen Räumungskosten von den Verpflichteten durch Exekution ein und setzt die Strafen fest nach der von den betheiligten Regierungen zu erlassenden Polizeiverordnung.

Die Zahlung der Strafe wird dem Schuldigen durch Mandat aufgegeben. Dieser kann dagegen binnen zehn Tagen sich auf richterliches Gehör berufen.

rufen. Thut er es in dieser Frist nicht, so ist der Verband berechtigt, die Strafe durch Exekution einzuziehen. Strafgelder, welche nicht durch den Polizeirichter festgestellt sind, fließen zur Verbandskasse.

Entsteht über die Räumungs-Verpflichtung bei einem der obigen Gräben Streit, so hat der Vorstand die zuständige Polizeibehörde anzugehen, daß sie die Räumungspflicht im Wege des polizeilichen Interimistikums ordne. Dieses ist so lange zu befolgen, bis im Rechtswege die Verpflichtung anderweit geordnet wird.

§. 5.

Beitrags-Verhältniß.

Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung der von dem Verbande als solchem nach §. 2. zu machenden Anlagen, sowie die Verwaltungs- und sonstigen allgemeinen Kosten des Verbandes werden nach einem Kataster aufgebracht.

In dieses Kataster werden alle Grundstücke aufgenommen nach Verhältniß des Vortheils, welchen sie von der Regulirung haben.

Die Heranziehung erfolgt nach folgenden Maaßgaben:

1) die Aecker und Wiesen im Welsethale zwischen der Vierradener und der Neuen Mühle werden je nach dem größeren oder geringeren Vortheile, den sie von der Regulirung haben, resp. zur 10-, 7-, 5fachen, Elsbrücher zur 3fachen Fläche,
2) die Aecker und Wiesen im Welsethale oberhalb der Neuen Mühle vom Stendelschen Damme abwärts, je nach dem größeren oder geringeren Vortheile, den sie von der Regulirung haben, zur resp. 7-, 5-, 3fachen, Elsbrücher und Viehweiden zur 2fachen Fläche,
3) die Aecker und Wiesen im Welsethale oberhalb des Stendelschen Dammes bis zur Eisenbahn aufwärts, je nach dem größeren oder geringeren Vortheile, den sie von der Regulirung haben, zur resp. 5-, 3-, 1fachen, Elsbrücher und Viehweiden ebenfalls zur 1fachen Fläche,
4) im Randowthale werden die Grundstücke von der Eisenbahn aufwärts bis zum Lützlow-Blumberger Wege je nach dem Grade ihres Vortheils zur resp. 3-, 2-, 1fachen Fläche,
5) die Grundstücke im Randow-Thale oberhalb des Lützlow-Blumberger Weges bis zur Schwaneberger Wasserscheide, je nach dem Grade ihres Vortheils zur resp. 2- und 1fachen Fläche herangezogen.

Die sich danach ergebenden Einheiten bilden den Normalmorgen des Meliorationsgebiets.

Die vom Regierungskommissarius zu fertigende Zusammenstellung bildet die Grundlage dieses Katasters. Abschrift derselben (Haupt-Zusammenstellung und Einzelberechnung für jeden Ort) wird vom Regierungskommissarius jedem Gutsvertreter und jedem Gemeindevorstande mitgetheilt und zugleich im Amtsblatte der Regierungen zu Potsdam und Stettin eine vierwöchentliche Präklusivfrist bekannt gemacht, in welcher dieses Kataster eingesehen und Ausstellung dagegen bei dem Regierungskommissarius angebracht werden kann.

Die

Die Einwendungen gegen das Kataster werden vom Regierungskommissarius durch Sachverständige unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Abgeordneten des Vorstandes geprüft. Diese Sachverständigen, und zwar: ein Feldmesser, ein landwirthschaftlicher Boniteur und ein Forst-Sachverständiger, denen auch ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung in Potsdam auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes ernannt.

Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Abgeordnete andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Ergebniß der Untersuchung einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Verhandlungen an die Regierung zu Potsdam zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Potsdam ausgefertigt.

Jeder im Kataster Aufgeführte hat den ausgeschriebenen Beitrag bei Vermeidung der Exekution in der vom Vorstande vorgeschriebenen Frist zur Verbandskasse zu zahlen.

Die Exekution findet auch gegen Inhaber und Pächter des betheiligten Grundstücks vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten statt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

## §. 6.

Berichtigungen des Katasters treten jeder Zeit ein, wenn sich der Grundbesitz der einzelnen Betheiligten durch Parzellirungen oder durch die Ausführung der Anlagen selbst ändert. Alle zehn Jahre nach der Ausfertigung des Katasters durch die Regierung in Potsdam kann die Revision des Katasters vom Vorstande beschlossen werden. Dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

## §. 7.

Vom Vorstande und den Beamten des Verbandes.

Der Vorstand besteht während der ersten Ausführung der Regulirung

aus einem Vorsitzenden,
aus einem Bautechniker,

welche beide der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt,

und aus sechs von den Grundbesitzern gewählten Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern.



Die

Die sechs Mitglieder und ihre Stellvertreter werden dergestalt gewählt, daß

1) die fiskalischen Stationen der Regierungen zu Potsdam und Stettin .......... 1 Mitglied,
2) nachstehende Rittergüter und Gemeinden: zu Schwaneberg, Schmölln, Wollin, Radewitz, Grünz, Sommersdorf, Wartin, Lützlow, Gramzow, Kleinow, Zichow .......... 1 Mitglied,
3) Rittergüter und Gemeinden zu Blumberg, Passow, Schönow, Pinnow, Mürow .......... 1 Mitglied,
4) die Gräflich von Redernschen Besitzungen: die Rittergüter zu Stendel, Heinersdorf, Hohenfelde und die 4 Bauergüter zu Cunow .......... 1 Mitglied,
5) Rittergüter und Gemeinden zu Niederlandin, Jamickow, Cummerow, Cunow und die Gemeinde Stendel .......... 1 Mitglied,
6) Rittergüter und Gemeinden zu Berkholz, Meyenburg, und die Gemeinden Heinersdorf und Blumenhagen, desgleichen die Stadt Vierraden .......... 1 Mitglied

und eben so viele Stellvertreter auf sechs Jahre wählen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus. Die beiden ersten Male entscheidet über die Personen der Ausscheidenden das Loos. Die Wahl erfolgt in jedem Abschnitte unter Leitung eines von der Regierung in Potsdam zu ernennenden Kommissars dergestalt, daß jedes Gut und jede Gemeinde dabei eben so viele Stimmen abgeben, als sie von je fünf Normalmorgen zur Regulirung Beiträge leisten. Die Rittergutsbesitzer können ihre Stimmen entweder selbst abgeben, oder ihre Pächter, Förster, Verwalter oder sonstige Bevollmächtigte damit beauftragen. Vormünder vertreten ihre Mündel, Ehemänner ihre Ehefrauen. Die Gemeinden geben dagegen ihre Stimme in der Gesammtheit ab, zu welchem Behufe sie zum Wahltermin mit Vollmacht versehene Deputirte abschicken. Wählbar ist jedes Mitglied der sechs Wahlbezirke, vorausgesetzt, daß es sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Für die fiskalischen Stationen, die Rittergutsbesitzer und die Stadt Vierraden können auch deren Beamte oder Pächter gewählt werden.

## §. 8.

Nach der Ausführung der Regulirung scheiden beide Regierungskommissarien aus. Der Vorsitzende wird dann von den sechs Mitgliedern des Vorstandes resp. deren Stellvertretern auf zwölf Jahre gewählt. Es ist nicht nöthig, daß derselbe als Grundbesitzer dem Verbande angehört. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung in Potsdam. Wird die Bestätigung versagt, so findet eine Neuwahl statt. Findet auch diese keine Bestätigung, so ernennt die Regierung den Vorsitzenden auf höchstens drei Jahre.

## §. 9.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzungen und ladet dazu die Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Bera-

rathungsgegenstände ein. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn drei Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Mitglieder deren Stelle ein und treten an ihre Statt, wenn das Mitglied während seiner Wahlperiode stirbt, in Konkurs geräth, mit einer entehrenden Strafe belegt wird, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 10.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an den Beschlüssen nicht Theil nehmen.

Der Vorstand beschließt über alle allgemeinen Angelegenheiten des Verbandes, vornämlich über das, was in jedem Jahre zum Besten desselben geschehen soll, über die Art, wie die Kosten aufzubringen sind, welche Beiträge ausgeschrieben werden sollen, setzt die Strafen für mangelhafte Räumungen rc. fest, stellt die nöthigen Beamten an, beschließt über ihre Remuneration und Instruktion, stellt den jährlichen Etat auf, prüft die Rechnungen des Verbandes und ertheilt dem Rendanten Decharge.

§. 11.

Wenn der Vorstand nicht versammelt ist, so vertritt der Vorsitzende den Verband und hat alsdann insbesondere gegen säumige Räumungspflichtige die Räumung im Wege der Exekution anzuordnen und die Strafen festzusetzen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und verwaltet danach die Angelegenheiten des Verbandes.

Die Urkunden des Verbandes und die Korrespondenz zeichnet der Vorsitzende allein. Doch ist zu Verträgen bei Objekten von 500 Thalern und darüber ein genehmigender Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen.

§. 12.

Es ist Sache des Vorstandes, die erforderliche technische Hülfe, wo es ihm nöthig erscheint, zu engagiren, auch die erforderlichen Grabenaufseher, Exekutoren rc. anzustellen und ihnen Instruktionen zu ertheilen.

§. 13.

Der Vorstand engagirt eine geeignete Persönlichkeit zum Rendanten des Verbandes, ertheilt ihm eine Instruktion und setzt die Kaution fest.

§. 14.

Ueber die Remuneration des Vorsitzenden nach der ersten Ausführung der

der Regulirung, des Rendanten und der Grabenaufseher rc. ist es Sache des Vorstandes, sich mit den betreffenden Inhabern dieser Aemter zu vereinbaren. Die Mitglieder des Vorstandes, resp. deren Stellvertreter, wenn sie fungiren, und die Mitglieder der Schaukommissionen (§. 4.) erhalten für auswärtige Beschäftigungen 2 Rthlr. tägliche Diäten, aber keine Reisekosten.

§. 15.

Staats-Aufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung in Potsdam als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Staatsaufsichtsbehörde hat vor Allem darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, auch die etwaigen Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 16.

Die Regierung in Potsdam erhält jährlich Abschrift der Vorstands-Konferenzprotokolle, des Etats und des Finalabschlusses der Kasse. Darlehne des Verbandes unterliegen ihrer Genehmigung, desgleichen die den Beamten des Verbandes zu ertheilenden Dienstinstructionen.

§. 17.

Die Landräthe der Kreise Prenzlau, Angermünde und Randow sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie haben als solche kein Stimmrecht.

§. 18.

Allgemeine Bestimmungen.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1864.

**(L. S.) Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).